

der die Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung gewährt (§ 79 StPO), die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung rückwirkend wieder aufgehoben werden.

Ausschließlichkeit: Solange die rechtskräftige Entscheidung besteht, ist jede andere Entscheidung über den gleichen Prozeßstoff, auf den sich die Entscheidung bezieht, durch ein Gericht (abgesehen von dem gesetzlich geregelten Weg der Kassation oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung) oder ein anderes Staatsorgan ausgeschlossen.

Durchsetzbarkeit: Mit dem Eintritt der Rechtskraft werden Gerichtsurteile und solche Gerichtsbeschlüsse, die einer Durchsetzung bedürfen (z. B. Beschlüsse, die das Gericht bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erläßt), durchsetzbar. Die zuständigen Organe müssen dann die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verwirklichen. Soweit eine gerichtliche Entscheidung Tatsachen feststellt, für die das Strafregistergesetz eine Eintragungspflicht vorsieht, stattet die Rechtskraft diese gerichtliche Entscheidung mit der Wirkung der strafregisterlichen Eintragungspflicht aus. (Obwohl Einstellungsverfügungen der Untersuchungsorgane nicht in Rechtskraft erwachsen, unterliegen einige von ihnen der strafregisterlichen Eintragungspflicht. § 18 des Strafregistergesetzes vom 11. Juni 1968 — GBl. I S. 237 — i.d.F. vom 19. Dezember 1974 — GBl. I S. 609 — bestimmt: „Vorläufige Einstellungen des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan gemäß § 143 Ziff.2 StPO ... sind einzutragen.“)

- 9 Die Verjährung der Straftat wird in § 82 StGB geregelt. Nach Ablauf der dort festgelegten differenzierten Verjährungsfristen ist die Strafverfolgung unzulässig, weil nach so langer Zeit keine Wirkung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit mehr zu erwarten ist und sie nur noch den Charakter einer abstrakten Vergeltung haben würden. Die Verjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen ist hingegen aus den bekannten Gründen ausgeschlossen.
- 10 Vgl. dazu Gesetz zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242).
- 11 Inwiefern die Sache als Verfehlung weiter zu verfolgen ist, kann hier nicht untersucht werden. Der Leser wird dazu verwiesen auf „Die Verfolgung von Verfehlungen“, in: „Grundwissen des Volkspolizisten“, Heft H 1/8, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1968; ferner auf die Anweisung zur Bearbeitung von Verfehlungen. Vgl. auch Rommel, Kriterien für die Abgrenzung der Eigentumsverfehlungen von Straftaten, Neue Justiz, Heft 5/1969, S. 138 ff.
- 12 § 2 Abs. 1, 2 und 3 der 1. DVO zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen — vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975, S. 128); auch in: Gesetzessammlung der DVP — O 1/2.
- 13 Vgl. dazu die §§ 7 und 8 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 101) i.d.F. des Änderungsgesetzes zum StGB, Anpassungsgesetz und OWG vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 591); auch in: Gesetzessammlung der DVP -02/1.